B E N U T Z U N G S O R D N U N G der Gemeinde Leutenbach

zur Regelung der Nutzung des "Kleinspielfelds an der Sporthalle Ob den Gärten" im Wohnbezirk Leutenbach

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 2. Dezember 2020, hat der Gemeinderat am 22. Juli 2021 zur Regelung der Nutzung der Sportanlage "Kleinspielfeld an der Sporthalle Ob den Gärten" im Wohnbezirk Leutenbach der Gemeinde Leutenbach folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässige Nutzungen

- (1) Die Anlage dient der Nutzung durch die örtlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen des dort abgehaltenen Sportunterrichts. Dieser Betrieb hat Vorrang vor der Nutzung als öffentliche Sportanlage nach Absatz 2.
- (2) Darüber hinaus steht die Sportanlage zur (ball)sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 17 Jahren zur Verfügung. Volljährigen ist die Nutzung gestattet, solange sie als Begleitung Minderjähriger bis einschließlich 8 Jahre gelten.
- (3) Sonstige Nutzungen der Sportanlage sind nur nach vorhergehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Gemeinde zulässig.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der Sportanlage zu den in § 1 vorgesehenen Zwecken ist nur werktags zu folgenden Zeiten gestattet:
 - Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - Samstag: 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (2) In Ausnahmefällen (z. B. besondere Ereignisse oder schulische Veranstaltungen) ist eine Nutzung der Sportanlage über die in Abs. 1 festgelegten Nutzungszeiten hinaus werktags bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis zu einer Gesamtdauer von 6 Stunden möglich. Dies jedoch höchstens an 18 Kalendertagen eines Jahres.

562.41 1 August 2021

§ 3 Benutzung der Sportanlage

- (1) Die Anlage und die eventuell vorhandenen Geräte und Einrichtungen sind jederzeit schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Nach jeder Benutzung sind die im Bereich der Sportanlage zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig zu entfernen. Glasscherben und andere gefährliche Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Kleinspielfelds, insbesondere
 - das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften, etc.
 - das Mitbringen von Tieren
 - das Rauchen
 - der Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel
 - das Abspielen von Musik
 - das Verursachen von unnötigem Lärm
 - das Be- und Übersteigen der Zaunanlagen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Die Bestimmungen bzgl. der Nutzung gemäß § 1 nicht einhält,
 - b) Die in § 2 festgelegten Nutzungszeiten nicht einhält,
 - c) Die Bestimmungen des § 3 nicht einhält.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Ein Hinweisschild soll zudem auf die geltenden Bestimmungen hinweisen.